

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot des Mitführens und des Verkaufs von Glasgetränkebehältnissen in bestimmten Gebieten anlässlich des jährlichen Gothardusfestes und Thüringentages in der Stadt Gotha**

Aufgrund des § 27 i. V. m §§ 50 und 51 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 283), erlässt die Stadt Gotha als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

### **Gliederung**

- § 1 Zweckbestimmung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmung
- § 4 Mitführ- und Verkaufsverbot
- § 5 Ausnahmetatbestände
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

### **§ 1 Zweckbestimmung**

Zweck dieser Verordnung ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Gotha, insbesondere die Vermeidung nachteiliger Einwirkungen auf Leib und Leben und das psychische Wohlbefinden der Gäste, Teilnehmer oder Bediensteten des Gothardusfestes und des Thüringentages.

### **§ 2 Geltungsbereich**

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das in der Anlage ausgewiesene Gebiet des Gothardusfestes und des Thüringentages, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

(2) Diese Verordnung gilt für die Dauer des Gothardusfestes bzw. Thüringentages. Als Zeiten des Gothardusfestes bzw. des Thüringentages wird unter Berücksichtigung der zeitlichen Zusammenhänge der durchgehende Zeitraum jeweils von Donnerstag 18.00 Uhr bis Sonntag 22.00 Uhr des jeweiligen Veranstaltungswochenendes festgelegt.

(3) Diese Verordnung gilt für alle natürlichen und juristischen Personen, soweit nachfolgend nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

### **§ 3 Begriffsbestimmung**

(1) Glasgetränkebehältnisse i.S. des § 4 sind zur Fassung von Getränken bestimmte oder als solche tatsächlich genutzten Behältnisse aus Glas, wie Glasflaschen oder Trinkgläser.

(2) Mitführen i.S. des § 4 ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Glasgetränkebehältnisse außerhalb einer Wohnung, eines Geschäftsraumes oder eines befristeten Besitztums.

(3) Verkauf i.S. des § 4 ist die entgeltliche Abgabe von Glasgetränkebehältnissen zum Verzehr außerhalb des Geschäftsraumes.

### **§ 4 Mitführen- und Verkaufsverbot**

(1) Innerhalb des in § 2 festgelegten Geltungsbereiches ist es verboten,

- a) Glasgetränkebehältnisse zum unmittelbaren Verzehr mitzuführen, und
- b) Glasgetränkebehältnisse zu verkaufen.

(2) Inhabern und Betreibern von Schank- und Speisewirtschaften innerhalb des in der Anlage beschriebenen Gebietes ist es untersagt, während des Veranstaltungszeitraumes Getränke an jedermann über die Straße in Glasgetränkebehältnissen abzugeben.

### **§ 5 Ausnahmetatbestände**

(1) Ausgenommen von dem Verbot nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a sind Polizei, Ordnungskräfte, Feuerwehr, Rettungsdienst, medizinische Versorgungsdienste, sowie die Stadtreinigung.

(2) Das Verbot des § 4 gilt weiterhin nicht für

- a) das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen im geschlossenen Fahrzeugraum eines Fahrzeuges oder in einem am Fahrzeug befestigten verschlossenen Behältnis;
- b) das Mitführen von original verschlossenen Glasgetränkebehältnissen, sofern diese nicht zum unmittelbaren Verzehr bestimmt sind;
- c) die Verwendung von Trinkgläsern auf von der Nutzung für den Betrieb des stehenden Gewerbes von Schank- und Speisewirtschaften mit umfassten Flächen (Außenflächen, Terrassen), die auf Grund einer behördlichen Genehmigung genutzt werden.

(3) Die zuständige Behörde kann darüber hinaus allgemein oder für den Einzelfall weitere Ausnahmen durch Genehmigung zulassen. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 OBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig innerhalb des in der Anlage beschriebenen Gebietes und innerhalb des beschriebenen Zeitraumes entgegen § 4 der VO Glasgetränkebehältnisse mitführt, verkauft oder abgibt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gem. § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu Fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit im Sinne von Abs. 1 ist nach § 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG die Stadt Gotha.

### **§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

(1) Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und spätestens 10 Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft.

Stadt Gotha

Gotha, den 10. April 2025

(Siegel)

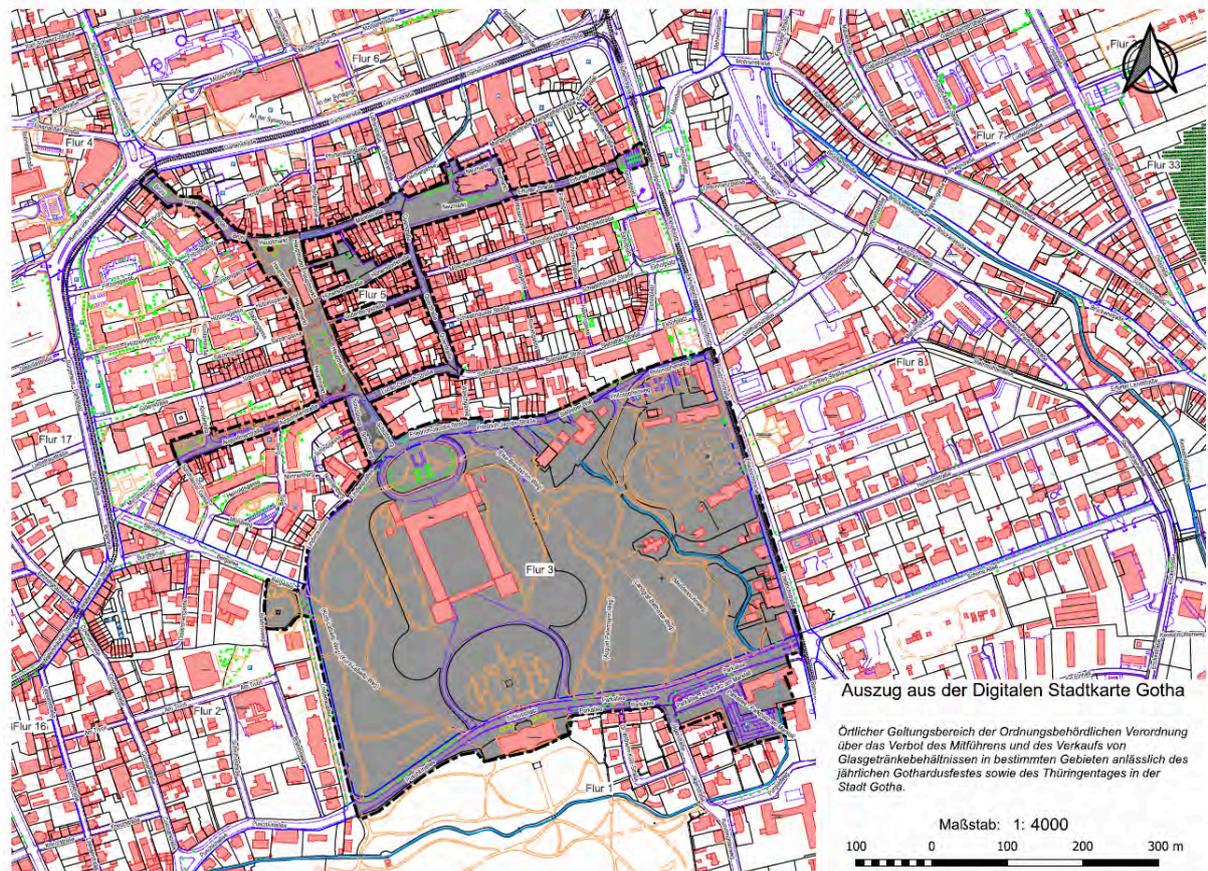
*gezeichnet*

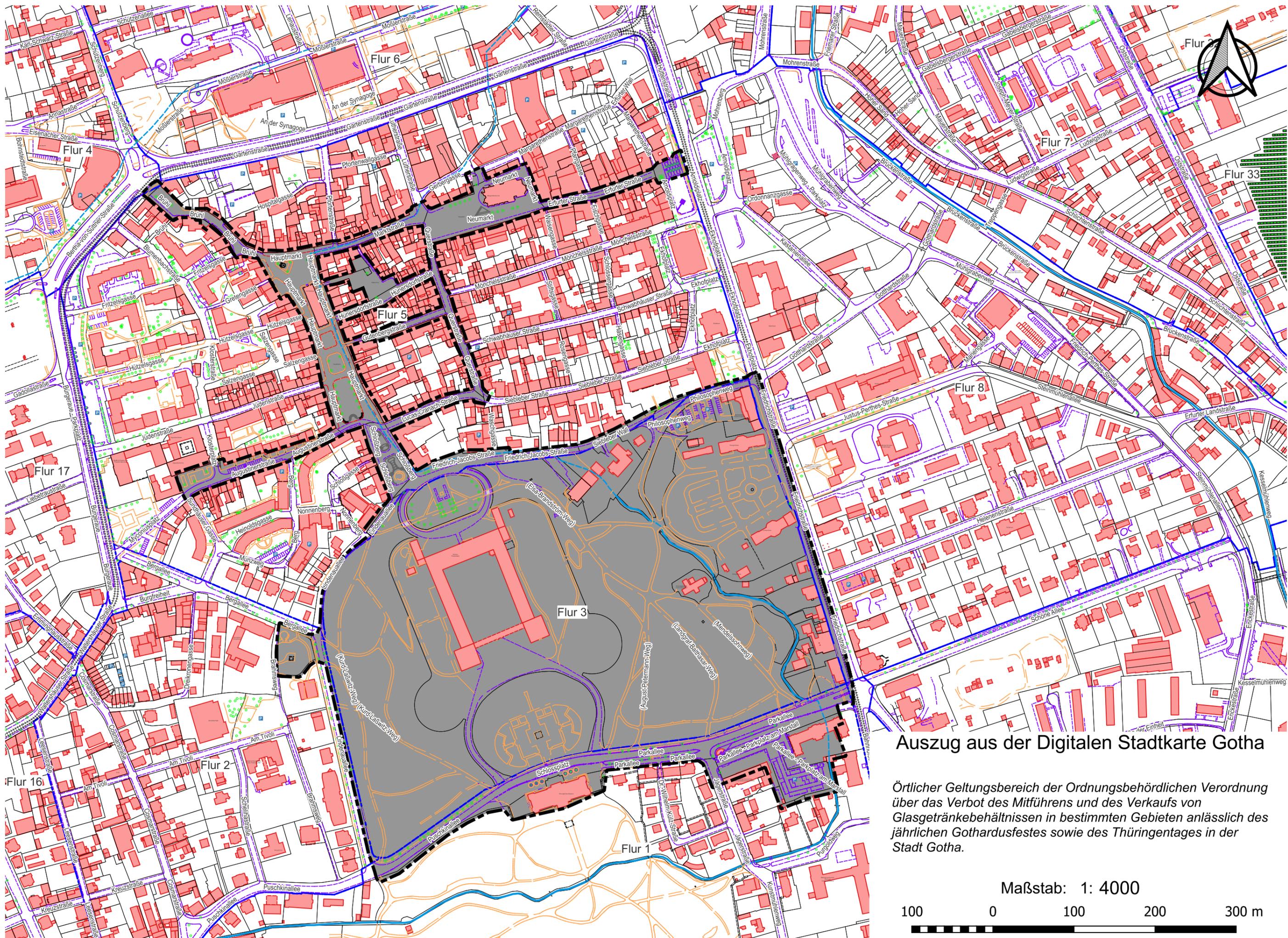
Knut Kreuch

Oberbürgermeister

Stadt Gotha

**Anlage:** zur Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot des Mitführens und des Verkaufs von Glasgetränkebehältnissen in bestimmten Gebieten anlässlich des jährlichen Gothardusfestes und Thüringentages in der Stadt Gotha





**Auszug aus der Digitalen Stadtkarte Gotha**

*Örtlicher Geltungsbereich der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Verbot des Mitführens und des Verkaufs von Glasgetränkebehältnissen in bestimmten Gebieten anlässlich des jährlichen Gothardusfestes sowie des Thüringentages in der Stadt Gotha.*

Maßstab: 1: 4000

